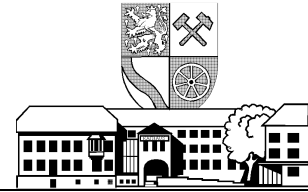


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0102/17
Sachbearbeiter: Thewes, Heike	Datum: 28.09.2017
Beratungsfolge	
Ortsrat Holz	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan "Wohngebiet Am Westfeld" - Aufstellungsbeschluss und Beschluss zu den Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Planzeichnung

Anlage 2: Entwurf der Begründung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsrat Holz / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Westfeld“ im Ortsteil Holz im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB
2. Die Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Begründung
3. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Mit Beschluss (BV/0049/17) vom 29.06.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler dem städtebaulichen Konzept als Grundlage der Erschließung des ehemaligen Sportplatzgeländes in Holz zugestimmt.

Zwischenzeitlich liegt nun der Entwurf des Bebauungsplanes vor, so dass das förmliche Aufstellungsverfahren eingeleitet werden kann. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Holz, Flur 7, das Flurstück 25/98 mit einer Größe von ca. 1,69 ha. Ziel des Bebauungsplanes ist somit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur wohnbaulichen Nutzung des Grundstückes entsprechend den Vorgaben des städtebaulichen Konzeptes.

Das Verfahren kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden, ohne Umweltbericht und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Um das Verfahren weiterführen zu können, soll neben dem Aufstellungsbeschluss auch die gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen werden. Eine frühzeitige Beteiligung kann in diesem Verfahren ebenso entfallen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Entwurf des Bebauungsplanes zuzustimmen.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen